



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

2. April 2023

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft

von Gabriele Morandell, Volksanwältin

### In einigen Fällen ist die unterlassene Absage einer ärztlichen Untersuchung gerechtfertigt

*Wer einen Arzttermin oder eine andere Gesundheitsleistung nicht spätestens zwei Arbeitstage vor dem Termin absagt, muss mit einer Verwaltungsstrafe von 35 Euro (zuzüglich der Zustellungskosten) rechnen. In einigen Fällen, die allerdings zu dokumentieren sind, kann es gerechtfertigt sein, wenn die Vormerkung nicht abgesagt wird: Dies wurde Antonia (Name geändert) erklärt, der aus eben diesem Grund eine Verwaltungsstrafe zugestellt wurde.*

„Letzten Monat konnte ich nicht zu einer vorgemerkten fachärztlichen Untersuchung am Krankenhaus Bozen erscheinen“, berichtet Antonia der Volksanwaltschaft. „Ich war krankheitsbedingt zu Hause, und mir wurde gesagt, dass in solchen Fällen die Verwaltungsstrafe nicht verhängt wird. Ich hatte den Gesundheitsdienst noch am selben Tag über meine Krankheit informiert, nichtsdestotrotz wurde mir heute die zu bezahlende Verwaltungsstrafe zugestellt. Kann ich denn gar nichts dagegen tun?“

Die Volksanwaltschaft hat Antonia erklärt, dass die unterlassene Absage eines Arzttermins in diesem speziellen Fall gerechtfertigt ist: Laut den Vorschriften kann die Patientin oder der Patient innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellung des Strafbescheids schriftlich begründen, warum der Termin nicht wahrgenommen wurde. Der Vordruck steht auf der Website des Südtiroler Sanitätsbetriebs unter <https://home.sabes.it/absagen/index.html> zur Verfügung. Im Krankheitsfall muss der schriftlichen Begründung das Original oder eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung sowie die Protokollnummer des telematischen Krankheitsattests beigelegt werden. Darüber hinaus ist die Kopie eines Erkennungsausweises beizulegen.

Der ausgefüllte Vordruck kann mittels PEC-Mail an nachstehende Adresse gesandt werden: [unterlassene-absage.mancata-disdetta@pec.sabes.it](mailto:unterlassene-absage.mancata-disdetta@pec.sabes.it) (Anträge, die mittels einfacher E-Mail eingereicht werden, sind nicht zulässig) oder persönlich bei einem Gesundheitssprengel des Südtiroler Sanitätsbetriebs abgegeben bzw. über die Post mittels Einschreiben mit Rückantwort an die Kommission für unterlassene Absagen – Abteilung Gesundheitsleistungen und wohnortnahe Versorgung – Thomas-Alva-Edison-Straße 10/D – 39100 Bozen übermittelt werden.

Bei allen für gerechtfertigt befundenen Fällen der unterlassenen Absage wird die Verwaltungsstrafe innerhalb von 180 Tagen zu den Akten gelegt und die betroffene Person davon benachrichtigt.

**Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen. Sprechstunden: Montag-Freitag 9.00-12.00 (Telefonnr. 0471/946020, E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)). Formulare unter [www.volksanwaltschaft-bz.org](http://www.volksanwaltschaft-bz.org)**



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c  
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946 020  
[post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it) | [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)  
[post@difesacivica.bz.it](mailto:post@difesacivica.bz.it) | [www.difesacivica.bz.it](http://www.difesacivica.bz.it)